



Gebührensatzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der Mittagsbetreuung der Gemeinde Prutting

Die Gemeinde Prutting erlässt aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in Verbindung mit der Art. 1, 2 Abs. 1 und Art. 8 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung:

§ 1 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Mittagsbetreuung an der Grundschule Prutting

- Benutzungsgebühren
- Sonstige Gebühren (Verpflegungsgeld)

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten des Kindes, das die Mittagsbetreuung in Anspruch nimmt. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührentatbestand

Die Benutzungsgebühren für die Betreuung werden (ungeachtet der Ferienzeit) für 10 ½ Monate (ausgenommen August und September zur Hälfte) erhoben.

Für jeden angefangenen Monat ist die volle Gebühr zu entrichten. Diese wird durch einen Bescheid festgesetzt.

§ 4 Entstehung der Gebührensschuld, Fälligkeit

1. Die Gebührensschuld entsteht erstmalig mit der Aufnahme des Kindes in die Mittagsbetreuung. Sodann fortlaufend zu Beginn eines jeden Monats. Die Gebührenpflicht besteht auch bei vorübergehender Krankheit des Kindes, in den geschlossenen Ferienzeiten und bei vorübergehender Schließung der Mittagsbetreuung.
2. Die Gebühr für die Verpflegung entsteht mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen. Eine unentschuldigte Abwesenheit sowie eine kurzfristige Abmeldung des Mittagessens lässt die Gebührenpflicht unberührt.
3. Die Gebühr für die Betreuung wird jeweils zum ersten eines jeden Monats im Voraus für den gesamten Monat fällig. Bereits abgebuchte Gebühren und Kosten werden bei Abmeldung / Änderung nicht zurückerstattet.
Die Gebühr für die Verpflegung ist im Nachhinein, und zwar am letzten eines jeden Monats fällig.

4. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde Prutting eine Einzugsermächtigung für ihr Konto zu erteilen. Nicht eingelöste Lastschriften werden mit Bankgebühren und Verwaltungskosten berechnet. Barzahlung ist nicht möglich.

§ 5 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren i.S. des § 6 Abs 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Mittagsbetreuung

§ 6 Gebührensatz

1. Für jeden angefangenen Monat wird folgende Grundgebühr unabhängig von Schließtagen abhängig von der Buchungszeit erhoben:

| Buchungszeiten | Gebühr pro Monat in € |
|--|-----------------------|
| 2 Tage bis 14:00 Uhr | 58,80 € |
| 3 Tage bis 14:00 Uhr | 82,20 € |
| 4 Tage bis 14:00 Uhr | 98,40 € |
| 5 Tage bis 14:00 Uhr | 117,00 € |
| 2 Tage bis 15:00 Uhr | 75,20 € |
| 3 Tage bis 15:00 Uhr | 96,00 € |
| 4 Tage bis 15:00 Uhr | 115,20 € |
| 4 Tage bis 15:00 Uhr + 1 Tag bis 14:00 Uhr | 134,50 € |
| 2 Tage bis 16:00 Uhr | 88,00 € |
| 3 Tage bis 16:00 Uhr | 114,00 € |
| 4 Tage bis 16:00 Uhr | 140,00 € |
| 4 Tage bis 16:00 Uhr + 1 Tag bis 14:00 Uhr | 156,40 € |
| 1 Tag bis 14:00 Uhr (nur in Kombination) | 28,00 € |
| 1 Tag bis 15:00 Uhr (nur in Kombination) | 35,00 € |
| 1 Tag bis 16:00 Uhr (nur in Kombination) | 48,00 € |

Die Mittagsbetreuung ist an mindestens zwei Tagen pro Woche zu buchen

2. Die Verpflegungsgebühr beträgt 4,90 € pro Mahlzeit.

§ 7 Ermäßigung

Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die Mittagsbetreuung, so wird die Benutzungsgebühr für das 2. Kind um 5,00 Euro und die weiteren Kinder auf die Hälfte ermäßigt. Auf die Verpflegungsgebühr erfolgt keine Ermäßigung.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 15. September 2022 in Kraft.

Fretting, den

Johannes Thunbaß
1. Bürgermeister



angeschlagen am: 15.09.2022
abgenommen am: 30.09.2022
im Internet veröffentlicht am: 15.09.2022